

## **Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom .....2012 (Tag nach Deputationssitzung)**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Richtlinien gelten für Kindertageseinrichtungen nach §§ 22 und 25 Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), für Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs.1 und § 2 Abs.1 und 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG). Sie sind Norm interpretierende Verwaltungsvorschrift nach §§ 45 und 47 SGB VIII.

#### **1.2 Meldepflichten**

##### **1.2.1 Personalbestand, § 47 SGB VIII**

Die in § 47 SGB VIII aufgeführten Meldepflichten (Name und Qualifikation der Leitung und der Betreuungskräfte sowie deren Wechsel) werden dadurch erfüllt, dass ein Leitungswechsel sofort, Namen und Qualifikation der pädagogischen Betreuungskräfte zweimal jährlich zum 1. Mai und 1. November der für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Stelle im Landesjugendamt angezeigt werden.

Auf Verlangen sind dort Zeugnisse und andere Qualifikationsnachweise vorzulegen.

##### **1.2.2 Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten, § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII**

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen sind dem Landesjugendamt unverzüglich zu melden.

Dazu zählen insbesondere

- Feuer, Explosionen o.ä.,
- Tod eines Kindes,
- besonders schwere Unfälle von Kindern, die zu einem mehrtägigen Aufenthalt im Krankenhaus führen oder geführt haben,
- alle strafbaren Handlungen, die negative Auswirkungen auf das Wohl der betreuten Kinder nach sich ziehen können, insbesondere Sexualstraftaten und
- Ereignisse, die möglicherweise die sofortige anderweitige Unterbringung von Kindern erforderlich machen.

Solche Vorkommnisse sind stets sofort telefonisch oder per E-Mail an das Amt für Familie zu melden. Anschließend ist ein schriftlicher Bericht zu übersenden, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.

##### **1.2.3 Änderungen der Konzeption, § 47 Satz 2 SGB VIII**

Wesentliche Änderungen der Konzeption sind dem Landesjugendamt unverzüglich zu melden.

#### **1.3. Betreuungsarten und Raumbedarf**

##### **1.3.1 Begriffsbestimmung**

Krippenbetreuung richtet sich an Kinder im Alter von bis zu drei Jahren und Elementarbetreuung an mindestens dreijährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Schulkinder gemäß § 13 Abs. 1 Hamburgisches Schulgesetz bis zur Vollendung des 14.

Lebensjahres werden im Rahmen von Hortbetreuung, Anschlussbetreuung an den Vorklassbesuch oder Ganztägiger Bildung und Betreuung an Schulen betreut.

### 1.3.2 Raumbedarf

#### 1.3.2.1 Krippenbetreuung

Im Rahmen der Krippenbetreuung ist den Kindern eine pädagogisch nutzbare Fläche, die einen Raum für den altersspezifischen Ruhebedarf einschließt, von mindestens 3,3 m<sup>2</sup> pro Kind zur Verfügung zu stellen.

Die Betreuung von mehr als 15 Krippenkindern in einem einzelnen Gruppen- oder Funktionsraum stellt eine Ausnahme dar und kann nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Dieses gilt auch für größere Gruppenräume, die auf Grund der anerkannten pädagogisch nutzbaren Fläche rechnerisch mehr Kinder aufnehmen könnten.

Während der Ruhezeiten ist die Störung der schlafenden durch nicht schlafende Kinder zu verhindern.

Bei gemeinsamer Betreuung von Krippen- und Elementarkindern müssen die Bedürfnisse der Krippenkinder –wie oben – vom Raumkonzept her Berücksichtigung finden.

#### 1.3.2.2 Elementarbetreuung

Der Mindestraumbedarf an pädagogisch nutzbarer Fläche beträgt im Elementarbereich

- bei 4- bis 5-stündiger täglicher Betreuungszeit 2,2 m<sup>2</sup>,
- ab 6-stündiger täglicher Betreuungszeit 3 m<sup>2</sup>.

#### 1.3.2.3 Eingliederungshilfe

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder haben unabhängig von der täglichen Betreuungszeit einen Raumbedarf von mindestens 3,5 m<sup>2</sup> pädagogisch nutzbarer Fläche. Zusätzlich muss mindestens ein weiterer Raum für Einzel- und Kleingruppenförderung sowie Therapie vorhanden sein.

Außerdem muss die Einrichtung Ruhebereiche für die Kinder aufweisen, die aufgrund ihrer Behinderung einen erhöhten Ruhebedarf haben.

Wenn auf einen Rollstuhl angewiesene Kinder betreut werden sollen, müssen barrierefreie Zugänge und Sanitärbereiche vorhanden sein.

#### 1.3.2.4 Betreuung von Schulkindern

Für Schulkindern gem. § 13 Abs. 1 HmbSG sind mindestens 2,2 m<sup>2</sup> pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind zur Verfügung zu stellen.

### 1.4 Konzeption

Die Konzeption einer Einrichtung muss geeignet sein, die Anforderungen aus § 45 Abs.2 und Abs. 3 Nr.1 SGB VIII sowie die in § 22 SGB VIII und § 2 Abs. 1 und 2 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz formulierten Aufgaben von Tageseinrichtungen für Kinder zu erfüllen.(siehe Anhang)

Die Konzeption ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind dem Landesjugendamt unverzüglich zu melden, vgl. 1.2.3.

### 1.5 Anwendung von Gewalt

Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind gemäß § 1631 BGB in den Einrichtungen verboten.

## 2. Standort, Bau und Ausstattung

### 2.1 Allgemein

Der Träger hat die Einrichtungen in einem guten baulichen und gepflegten Zustand zu halten. Die Einrichtungen müssen den baurechtlichen, feuerpolizeilichen, gesundheitlichen, und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die geltende Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ ist zu beachten.

### 2.2 Außenspielgelände

Jede Einrichtung soll über eine ausreichend große Außenspielfläche verfügen. Diese soll den Bedürfnissen der Kinder entsprechend gestaltet und mit einer die Kinder nicht gefährdenden Einfriedung umgeben sein. Wenn im Einzelfall kein Außengelände zur Verfügung steht, muss ein Spielplatz aufgesucht werden können, der für die Kinder – je nach Altersgruppe – in bis zu 15 Minuten gefahrlos zu Fuß erreichbar ist und zur Verfügung steht. Die Nutzung dieses Spielplatzes oder anderer Außenflächen durch die Einrichtung ist mit dem Eigentümer einvernehmlich abzustimmen, soweit es sich nicht um einen öffentlichen Spielplatz oder eine öffentliche Außenfläche handelt.

Die Betreuung von Krippenkindern erfordert eine angemessene, direkt angebundene Außenspielfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> pro Krippenkind.

Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Landesjugendamtes möglich.

### 2.3 Sanitärräume und -einrichtungen

Für Kinder und Personal sind in angemessenem Umfang getrennte Sanitärräume vorzusehen.

Die Toiletten- und Waschräume für Kinder sind altersgerecht auszustatten und sollen den Gruppenbereichen zugeordnet sein.

Krippenbetreuung:

Der Sanitärbereich muss dem Gruppenbereich unmittelbar zugeordnet sein, also nicht weiter als 15 m entfernt liegen. Eine Duschköglichkeit für die Krippen Kinder ist vorzuhalten.

Erforderliche WCs, Waschbecken und Wickelplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren

Anzahl der Kinder	Anzahl WC empfohlene Einbauhöhe 30 cm mind.	Anzahl Waschbecken empfohlene Einbauhöhe 45-55 cm mind.	Anzahl Wickelplätze (0,8m Breite x 0,7mTiefe) mind.
1 - 14	1	1	1
15 - 24	2	2	1
25 - 34	2	3	2
35 - 40	3*	4	3
41 – 54	4*	5	3
55 – 64	5*	6	4

\* Soweit die Gruppen aus Säuglingen/Kleinkindern bestehen, die noch kein WC aufsuchen können, genügt es, wenn anstelle des WC ein Anschluss vorhanden ist, auf den bei Bedarf ein Becken aufgesetzt werden kann.

Der Wickelplatz ist von öffentlich zugänglichen Bereichen (z.B. Eingang oder Garderobe) zumindest mit einem Sichtschutz abzutrennen und muss mit einer Waschgelegenheit, einem zu öffnenden Fenster oder einer mechanischen Abluftanlage ausgestattet sein.

Auf einem Wickeltisch können, je nach Ausmaß, mehrere Wickelplätze eingerichtet werden. Eine seitliche oder rückwärtige Absturzsicherung von mindestens 20cm Höhe ist erforderlich. Zugangstrepptchen der Kinder müssen so gesichert werden, dass Kinder nicht unbeobachtet auf die Wickelfläche gelangen können.

Für Krippenkinder ab 2,5 Jahre ist eine Wickelunterlage ausreichend.

Elementarbetreuung:

Der Sanitärbereich soll so nah wie möglich und auf demselben Geschoss liegen.

Die einzelnen Toiletten sind in vom Personal einsehbaren Kabinen aufzustellen. Grundsätzlich sollen für je 10 Kinder eine Toilette (empfohlene Einbauhöhe 35 cm) und eine Waschgelegenheit (empfohlene Einbauhöhe 55-65cm) vorhanden sein.

Elementar- und Krippenkinder können gemeinsame Sanitärräume nutzen.

Hortbetreuung:

Für Schulkinder sind nach Geschlechtern getrennte Toiletten und Waschgelegenheiten vorzuhalten. Grundsätzlich sollen für je 10 Kinder eine Toilette (empfohlene Einbauhöhe 40cm) und eine Waschgelegenheit (empfohlene Einbauhöhe 65-75cm) vorhanden sein.

Allgemein gilt, dass für die Zahnpflegeutensilien der Kinder sowie für Papierspender oder individuell zugeordnete Handtücher aus Stoff ausreichend Platz vorhanden sein muss. Dabei ist darauf zu achten, dass sich Zahnbürsten oder Handtücher nicht berühren.

Zur Vorbeugung von Infektionskrankheiten müssen selten oder nicht genutzte Duschen entweder wöchentlich durchgespült oder ganz stillgelegt werden.

#### 2.4 Garderoben

Jede Einrichtung muss ausreichend große (20 cm pro Kind) und gut zu belüftende Garderobebereiche vorhalten. Sie dürfen nicht in gefangenen Räumen ohne Belüftungsanlage eingerichtet werden. Abweichungen sind im Einzelfall abzustimmen.

#### 2.5 Küchen

In jeder Einrichtung soll eine Küche vorgehalten werden.

Wird die Einrichtung mit Essen beliefert, muss zumindest eine Küche vorhanden sein, in der auch warme Getränke und kleinere Speisen zubereitet werden können. Die Küche muss grundsätzlich mit einem Herd, Geschirrspülautomat, Kühlschrank, Waschbecken, Abstellmöglichkeiten für Geschirr etc. und ausreichend Arbeitsfläche ausgestattet sein. Besteck und Geschirr sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Die Küche darf nicht kleiner als 5 m<sup>2</sup> sein. Ist die Küche kleiner als 8 m<sup>2</sup>, ist die Planung mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Im Übrigen ist die Ausstattung der Küchen mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzu-

stimmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass in der Küche das warme Mittagessen selbst zubereitet werden soll.

Hauptküchen werden grundsätzlich nicht als pädagogisch nutzbare Fläche anerkannt. Im Einzelfall kann eine max. hälftige Anrechnung erfolgen, sofern der Raum auch in Teilen für pädagogische Angebote und die Essenseinnahme genutzt wird.

Findet die Betreuung von Kindern in schulischen Räumlichkeiten statt, kann auf die schuleigene Küche verwiesen werden, wenn durch den Kooperationsvertrag die Benutzung der Schulküche durch die Einrichtung sichergestellt ist.

#### 2.6 Weitere Räume

In den Einrichtungen sind Räume vorzusehen, die Zwecken der Verwaltung, des Personals, der Zusammenarbeit mit Eltern und der Versorgung von Kindern dienen, die aus gesundheitlichen Gründen von ihrer Gruppe getrennt werden müssen. Dies alles kann in einem Raum stattfinden, anzustreben sind jedoch mehrere Räume für verschiedene Funktionen. Schulräume, die nach dem Kooperationsvertrag mit genutzt werden dürfen, reichen grundsätzlich dafür aus.

Sofern in der Einrichtung Krippenbetreuung angeboten werden soll, muss grundsätzlich angemessener überdachter Platz für Kinderwagen/-karren vorhanden sein. Es ist dabei sicherzustellen, dass zumindest die Auflagen und Wintersäcke trocken und beheizt gelagert werden können.

Über Ausnahmen entscheidet das Landesjugendamt.

#### 2.7 Stromquellen, Heizungen und Öfen

Steckdosen, Stromleitungen, Heizkörper und –rohre sowie Öfen oder offene Kamine sind so abzusichern, dass Stromschläge, Verbrennungsgefahren sowie Stoßverletzungen von Kindern ausgeschlossen sind. Dabei ist das Alter der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

#### 2.8 Wände und Fußböden

Bei Neubau und Renovierungsarbeiten müssen Materialien (z. B. Farbe, Holz) verwendet werden, die die Gesundheit der Kinder, z.B. durch Ausgasung von Lösungsmitteln, nicht beeinträchtigen.

#### 2.9 Maßnahmen gegen Lärm

In Gruppenräumen und Bewegungsbereichen, in denen erstmalig Kinder betreut werden, sind grundsätzlich Schall absorbierende Einbauten wie Akustikdecken vorzusehen.

Über Ausnahmen entscheidet das Landesjugendamt.

#### 2.10 Pädagogisch genutzte Räume, Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Die pädagogisch genutzten Räume dürfen grundsätzlich keine Durchgangsräume sein. Für eingruppige Einrichtungen können Ausnahmen zugelassen werden. Durchgangsräume können als pädagogisch nutzbare Flächen angerechnet werden, wenn die Störung der Kinder durch gruppenfremde Personen ausgeschlossen werden kann.

Pädagogisch nutzbare Flächen müssen für die gesamte Betreuungszeit zur Verfügung stehen. Sie müssen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen gemäß der Hamburgischen Bauordnung geeignet sein. Die direkte Belichtung, Belüftung und Sichtverbindung zur Umgebung über Fenster muss gewährleistet sein. Oberlichter gelten nicht als Fenster. Abweichende Belichtungs- und Belüftungskonzepte sind mit dem Landesjugendamt abzustimmen, z.B. bei Klimaanlage in Gruppenräumen. Auf Grund besonderer Anforderungen an

das energetische Konzept des Gebäudes (z.B. Passivhaus) können Ausnahmen zugelassen werden. Für die vollständige Anerkennung eines Raumes muss die Fensterfläche grundsätzlich mindestens 1/8 der Bodenfläche entsprechen, ansonsten werden Teilflächen, die dem Achtfachen der Fensterfläche entsprechen, berechnet.

Ein Betreuungsraum muss grundsätzlich mindestens 12 m<sup>2</sup> groß sein. Besteht eine Sichtverbindung durch ein Fenster oder eine Tür zum daneben liegenden Gruppenbereich, kann die Mindestgröße von 12 m<sup>2</sup> unterschritten werden.

Teilflächen in Tee- oder Aufwärmküchen können in Abstimmung mit dem Landesjugendamt bis zu 50% als pädagogisch nutzbare Fläche anerkannt werden, wenn sie von Kindern als Kinderküche oder als Wohnküche, z.B. für Hausaufgaben, oder als Essraum genutzt werden.

Eine Kinderküche neben der Hauptküche der Einrichtung, z.B. als Küchenzeile in einem Gruppenraum, kann ohne Abzug der pädagogisch nutzbaren Fläche zugerechnet werden.

Die Ausstattung der pädagogisch genutzten Räume soll zweckmäßig und kindgerecht sein. Altersgemäßes, alle Sinnesorgane der Kinder ansprechendes Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Material, das den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtung unterstützt, müssen grundsätzlich in ausreichendem Umfang vorhanden sein.

### **3. Gesundheitsschutz und Hygiene**

#### **3.1 Gesundheitsvorsorge**

In den Einrichtungen sollen die Sorgeberechtigten Unterstützung hinsichtlich der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung ihres Kindes erfahren, dies insbesondere über die Maßnahmen nach § 4 KibeG. Beratungen erfolgen z.B. in Elterngesprächen oder im Rahmen von Elternabenden oder Informationsveranstaltungen.

#### **3.2 Infektionsschutz , Erste Hilfe und Verhalten im Falle eines Brandes**

Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten. Die Leitung sowie die Gruppenleitungen sollten mit den Anzeichen übertragbarer Kinderkrankheiten vertraut sein. Die Einrichtungsleitung trägt außerdem dafür Sorge, dass die Eltern und die Beschäftigten über die gesetzlich vorgeschriebenen Verhaltensweisen nach § 34 Abs.5 S.2 bzw. § 35 Infektionsschutzgesetz (IFSG) informiert werden.

Kindertageseinrichtungen haben gem. § 36 IFSG in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Der Rahmen-Hygieneplan der Gesundheitsämter ist dabei zu beachten. ([www.hamburg.de/Kita/Fachinformationen/Rechtliche-Grundlagen](http://www.hamburg.de/Kita/Fachinformationen/Rechtliche-Grundlagen) )

Pro Gruppe bzw. pro 20 Kinder sollen jeweils eine, pro Einrichtung mindestens zwei pädagogische Betreuungskräfte in Erster Hilfe ausgebildet sein. Der Kenntnisstand ist mit geeigneten Maßnahmen auf dem aktuellen Stand zu halten.

Während der Öffnungszeiten muss gewährleistet sein, dass mindestens eine mit Erster Hilfe vertraute Betreuungskraft anwesend ist.

Ein Verbandskasten muss in der Einrichtung vorhanden sein. Sein Inhalt ist regelmäßig zu überprüfen und entsprechend der Verfallsdaten zu erneuern.

Jede Betreuungskraft muss über die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Brandes informiert sein. Brandschutzübungen müssen einmal jährlich durchgeführt werden.

#### **3.3 Fremdnutzung von Räumen und Verkehrswegen**

Die Räume der Einrichtung können von dem Träger außerhalb der Öffnungszeiten für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn die anderweitige Nutzung mit dem Zweck der Einrichtung vereinbar ist, der Betrieb der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird sowie die pädagogischen und hygienischen Belange gesichert bleiben.

Bei gemeinsam genutzten Eingangsbereichen oder Treppenhäusern ist hinsichtlich notwendiger Absprachen mit den anderen Nutzern eine Abstimmung mit dem Landesjugendamt erforderlich.

### 3.4 Tiere

In den Einrichtungen und auf ihrem Gelände ist der Aufenthalt von für den Menschen gefährlichen Tieren nicht gestattet.

In Wirtschafts-, Ess- oder Schlafräumen ist der Aufenthalt jeglicher Tiere nicht gestattet. Wellensittiche und Papageien dürfen nicht gehalten werden.

Sofern Tiere in der Einrichtung gehalten werden, sind die hygienischen Erfordernisse einzuhalten. Die veterinärmedizinische Untersuchung, Betreuung und Überwachung der in der Einrichtung lebenden Tiere ist in geeigneter Weise sicher zu stellen. Das Tierschutzgesetz ist zu beachten.

Der Aufenthalt von Hunden auf Innen- oder Außenflächen der Einrichtung ist unabhängig von der Person des Halters oder der Halterin grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt für besondere pädagogisch angeleitete Situationen, deren Sinn die Begegnung von Kindern mit einem Hund ist.

Der Einsatz eines Therapiehundes im Rahmen eines besonderen Konzeptes ist möglich.

### 3.5 Pflanzen

Giftige Pflanzen dürfen auf dem Gelände von Einrichtungen nicht angepflanzt werden. Sofern vorhandene Giftpflanzen nicht entfernt werden dürfen, sind besondere Aufklärungs- und Aufsichtsmaßnahmen anzuwenden.

### 3.6 Ernährung

Die Träger sind verpflichtet, ein ausreichendes und ausgewogenes Nahrungsangebot, gemessen am Alter der Kinder und der täglichen Betreuungsdauer, bereit zu stellen.

Die Ernährung in den Einrichtungen soll sich an den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren. Auf zum Zeitpunkt der Aufnahme bekannte besondere gesundheitlich begründete Bedürfnisse der Kinder muss Rücksicht genommen werden. Ebenso sollten besondere Ernährungsvorschriften, resultierend aus religiösen Gründen, unter Berücksichtigung der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung beachtet werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind die Sorgeberechtigten zu informieren.

An Standorten mit Ganztägiger Bildung und Betreuung an Schulen obliegt diese Aufgabe den Schulen.

Auf die ausreichende Versorgung mit kindgerechten und zuckerfreien Getränken ist zu achten.

Lebensmittelhygienische Vorschriften sind zu beachten.

### 3.7 Nichtraucherchutz

In den Einrichtungen und auf ihrem Gelände ist das Rauchen nicht gestattet.

#### 4. Personal

##### 4.1 Persönliche Eignung, § 72a SGBVIII

In den Einrichtungen muss die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder durch geeignete Fachkräfte gesichert sein. Die Eignung hat der Träger bei der Einstellung u.a. anhand von Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen sowie eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zu überprüfen. Es dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Dies gilt auch für neben- oder ehrenamtliche Beschäftigte.

Pädagogische Fachkräfte, die gleichzeitig Träger sind, legen diese Nachweise dem Landesjugendamt vor.

##### 4.2 Qualifikation

Kindertageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen, sowie staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Hochschulabschlüssen geleitet werden.

Beim Erziehungspersonal wird zwischen Erst- und Zweitkräften unterschieden. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden mindestens staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.

##### 4.3 Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen

Das Landesjugendamt kann auf begründeten Antrag der Betreuung der Kinder durch Personen ohne Qualifikation nach Nr. 4.2 zustimmen. Dies setzt voraus, dass diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen bzw. in einem angemessenen Zeitraum erwerben.

Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen, die für die Gruppenleitung befähigen, teilgenommen haben.

##### 4.4 Personalbedarf

Für die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder sind in ausreichendem Maße geeignete Fachkräfte einzusetzen. Dabei ist im Krippen- und Elementarbereich auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitkräften zu achten.

Von einer ausreichenden Betreuung ist in der Regel auszugehen, wenn so viele Fachkräfte beschäftigt werden, dass ein Erzieher- Kind- Schlüssel

- im Krippenbereich von 1 : 7,6,
- im Elementarbereich von 1 : 12,5 und
- im Bereich Anschluss an den Schulbesuch gem. Nr. 1.3.1 von 1 : 23

gewährleistet ist.



Der Personaleinsatz ist so zu organisieren, dass die Besonderheiten der Einrichtung berücksichtigt werden und die Erfüllung der Aufsichtspflicht gewährleistet ist.  
Um die Aufsichtspflicht bei Anwesenheit nur einer pädagogischen Fachkraft im Hause zu gewährleisten muss in der Regel eine weitere erwachsene Person für Notfälle zur Verfügung stehen.

### **5. Eingliederungshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder**

Personalqualifikation und -ausstattung

Bei der Förderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, sind staatlich geprüfte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen einzusetzen. Ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine im obigen Sinne qualifizierte Fachkraft in der Einrichtung tätig, ist dies dem Landesjugendamt zu melden.

Für die unmittelbare Förderung der Kinder sind neben dem Erziehungspersonal je nach Bedarf therapeutische und pflegerische Fachkräfte einzusetzen.

### **6. Ausnahmen für Waldkindergärten**

Für Waldkindergärten wird von den geltenden Standards zu Raum- und Personalbedarf abgewichen.

In einer Waldgruppe sollen nicht mehr als 25 Kinder bis zu maximal 6 Stunden täglich betreut werden. Das Mindestalter der Kinder soll grundsätzlich nicht unter 3 Jahren liegen.

Die Waldgruppe muss immer mit zwei pädagogischen Kräften gemäß Nr. 4.2 besetzt sein. Das Waldstück muss von der zuständigen Forstverwaltung als geeignet befunden werden. Ab Windstärke 7 und bei anderen extremen Wetterlagen (z.B. Gewitter, Hagel) darf der Wald nicht mehr betreten werden.

Eine Schutzunterkunft mit Toilette und Waschmöglichkeit muss zur Verfügung stehen. Sie muss groß genug für die Anzahl der betreuten Kinder sein, aber nicht dem sonst geltenden Flächenanspruch der Altersgruppe entsprechen.

### **7. Übergangsregelung**

Für bestehende Einrichtungen, die einzelnen Anforderungen an Raum und Ausstattung nicht gerecht werden können, kann vom Landesjugendamt Bestandschutz gewährt werden.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 4.9.2006 treten damit außer Kraft.